

 INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 24.06.2014	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 16 Normalzahl: 19	§: 34 ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel stv. Hauptamtsleiterin Klein	Ferner anwesend:	
Aktenzeichen: 022.3; 913.52	<input checked="" type="checkbox"/> Registratur <input type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungsakte <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungsamt <input type="checkbox"/> Personalakte <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei

Bildung von Haushaltsresten 2013

Sachdarstellung und Begründung:

Grundsätzlich dürfen bereitgestellte Haushaltsansätze / Planmittel nur für das jeweilige Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden (Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung). D. h., nach Ablauf eines Haushaltsjahres dürfen keine Ausgaben mehr zulasten von Haushaltsansätzen des abgelaufenen Haushaltsjahres getätigt werden, sondern sind auf die Ansätze des neuen Planjahres zu verbuchen.

Hiervon ausgenommen besteht gemäß § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Möglichkeit Haushaltsausgabereste zu bilden. Hierdurch können nicht verbrauchte Ausgabeansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts in das neue Haushaltsjahr übertragen werden (Haushaltsrest), wodurch sich die Planansätze des neuen Haushaltsjahres dementsprechend erhöhen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn sich Maßnahmen oder Anschaffungen bzw. deren in Rechnungsstellung über ein Haushaltsjahr hinweg hinauszögern.

Haushaltsausgabereste sind in dem Haushaltsjahr in dem sie gebildet werden mit Einnahmen zu finanzieren. Demnach wird dieses Haushaltsjahr belastet und das Rechnungsergebnis verschlechtert. Im Folgejahr ist die Wirkung genau umgekehrt. Die übertragenen Haushaltsausgabereste entlasten das neue Haushaltsjahr und verbessern das Rechnungsergebnis.

Die Bildung von Haushaltsresten erfolgt im Zuge der Jahresabschlussarbeiten.

Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt

Haushaltsmittel des Verwaltungshaushalts dürfen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO vom Haushaltsjahr 2013 nach 2014 übertragen werden, wenn diese zu einem Budget gehören oder wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert bzw. wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Die Verwaltung schlägt die Bildung der in Anlage 1 unter „Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt“ aufgeführten Haushaltsreste i. H. v. 53.568,06 € vor.

Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt zur Übertragung von Planmitteln von 2013 nach 2014 richtet sich nach § 19 Abs. 1 GemHVO. Hiernach bleiben Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Verwaltung schlägt die Bildung der in Anlage 1 unter „Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt“ aufgeführten Haushaltsreste i. H. v. 289.144,42 € vor.

Beratung:

Zur Sachdarstellung und Begründung besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss:

1. Der Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt vom Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 53.568,06 € wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt vom Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 289.144,42 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

16 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen